



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0056-08-9

=RSS-E 3/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, KR Siegfried Fleischacker, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. April 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, keine Kosten für die Stilllegung des Lebensversicherungsvertrages mit der Polizzennummer [REDACTED] zu verrechnen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine fondsgebundene Lebens-(Renten-)Versicherung per 1.2.2003 abgeschlossen. Per 1.11.2008 beantragte der Antragsteller die Prämienfreistellung des oben angeführten Vertrages.

Der Antragsteller beantragte bei der Schlichtungsstelle wie im Spruch ersichtlich und wies auf den „miserablen Rückkaufswert des Produktes“ hin.

Die Schlichtungsstelle forderte den Antragsteller am 3.12.2008 auf, den Antrag zu ergänzen, da weder Polizze noch Bedingungen

vorlagen. Am 17.12.2008 reichte der Antragsteller die Polizza nach, nicht jedoch die Bedingungen des gegenständlichen Vertrages. Im Hinblick darauf, dass der Vertrag bei einer irischen Tochter eines spanischen Unternehmens ( [REDACTED] ) abgeschlossen wurde, kommt der Frage, welche Rechtswahl getroffen wurde, eine bedeutende Rolle zu. Daher wurde der Antragsteller unter Hinweis auf Punkt 3.3.2 der Satzung am 21.1.2009 aufgefordert, diese Unterlagen vorzulegen. Nach Punkt 3.3.2 der Satzung gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn notwendige Unterlagen nicht binnen 6 Wochen beigebracht werden. Diese Frist lief am 4.3.2009 ungenützt ab, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. April 2009